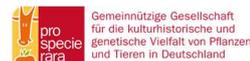


Offener Brief an die EU-Kommission zur anstehenden Saatgutrechtsreform

unterzeichnet von:



Sehr geehrter Herr Vizepräsident Frans Timmermans,
Sehr geehrte Frau Kommissarin für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Stella Kyriakides,
Sehr geehrter Herr Kommissar für Landwirtschaft Janusz Wojciechowski,
Sehr geehrter Herr Kommissar für Umwelt, Meere und Fischerei Virginijus Sinkevičius,
Sehr geehrte Frau Kommissarin für internationale Partnerschaften Jutta Urpilainen,

Betrifft: Anstehende Reform des Saatgutrechts

Saatgut ist die Grundlage unseres Lebensmittelsystems. Es bestimmt die Art und Weise, wie wir Landwirtschaft betreiben und welche Lebensmittel wir essen. Die Qualität des Saatguts ist entscheidend, um den Landwirt:innen eine gute Produktion zu sichern. Saatgut hat jedoch auch eine soziale Dimension – es ist mehr als nur ein Produktionsmittel. Die Namen, Merkmale und Geschmacksrichtungen der Sorten sind mit unserer Geschichte, unserer Esskultur und unseren Gemeinschaften verbunden.

Die anstehende Reform der Rechtsvorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Saatgut¹ wird die **Spielregeln für den Saatgutmarkt und die Erhaltung und Entwicklung der Kulturpflanzenvielfalt² in den kommenden Jahrzehnten festlegen.** Sie hat das Potenzial, über das Erreichen der Ziele der „Farm-to-Fork“-Strategie, der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 und der EU-Klimaverpflichtungen zu entscheiden.

Konkret braucht es:

- Um den **Verlust der genetischen Vielfalt von Kulturpflanzen umzukehren**, muss das Recht von Kleinbäuer:innen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten, ihr eigenes Saatgut aufzubewahren, zu verwenden, auszutauschen und zu verkaufen, umgesetzt anstatt weiterhin verletzt werden³.
- Um unsere **Lebensmittelproduktion an die große Vielfalt der Anbaubedingungen, höhere Temperaturen und extreme Wetterereignisse anzupassen**, brauchen wir eine Gesetzgebung, die anstatt der Förderung genetisch sehr einheitlicher Sorten, die anfälliger für Schädlinge und Klimaschocks sind, eine Förderung der Widerstandsfähigkeit durch eine größere genetische Vielfalt und eine kontinuierliche und schrittweise Anpassung an sich ändernde Anbaubedingungen.
- Um den **Einsatz von Pestiziden bis 2030 um 50% zu reduzieren**, brauchen wir eine Gesetzgebung, die die Vermarktung von Saatgut fördert, das in ganzheitlichen und ökologischen Anbausystemen, wie dem ökologischen Landbau und der bäuerlichen Agrarökologie, gut gedeiht.

1 Die Rechtsvorschriften gelten für das gesamte pflanzliche Vermehrungsmaterial, das wir in diesem Schreiben der Einfachheit halber als „Saatgut“ bezeichnen.

2 Die Vielfalt der Kulturpflanzen umfasst die Vielfalt der Arten, Sorten und deren genetische Vielfalt sowie das mit ihrem Anbau und ihrer Nutzung verbundene traditionelle Wissen.

3 Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten), Artikel 19. Verfügbar unter: <https://www.un.org/depts/german/gv-73/band1/ar73165.pdf>

Die **Auswirkungen der Reform werden über die EU hinausreichen**, da viele andere Regionen, insbesondere im globalen Süden, ihre eigenen Rechtsvorschriften an EU-Bestimmungen orientieren. Die EU steht in der Verantwortung, ein Saatgutrecht einzuführen, das den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht wird und das bäuerliche Saatgutssysteme sowie die kleinbäuerliche Landwirtschaft absichert, welche für den Großteil der weltweiten Lebensmittelproduktion verantwortlich ist⁴.

Während Sie über die letzten Details der Reform beratschlagen, bitten wir, **verschiedene Akteur:innen, die mit der Erhaltung, der nachhaltigen Nutzung, der Entwicklung, der Produktion und/oder der Nutzung der Kulturpflanzenvielfalt in ganz Europa in landwirtschaftlichen Betrieben und Gärten zu tun haben**, Sie sicherzustellen, dass die Reform den Übergang zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem wirklich vorantreibt, indem sie folgendes gewährleistet:

1. Förderung des Übergangs zu nachhaltigeren und widerstandsfähigeren Lebensmittelsystemen

Nur landwirtschaftliche Systeme können nachhaltig sein, nicht einzelne Sorten. **Wir sprechen uns entschieden gegen die Erstellung einer „Nachhaltigkeits-Checkliste“ einzelner Eigenschaften oder Merkmale für die Sortenzulassung aus, da dies lediglich zu „Greenwashing“ führen würde.** Stattdessen sollte der Vorschlag sicherstellen, dass neu zugelassene Sorten an künftige schwierige Anbaubedingungen, einschließlich der damit einhergehenden biotischen und abiotischen Stressfaktoren, angepasst sind. **Er sollte daher vorsehen, dass alle Prüfungen im Rahmen der Sortenzulassung (DUS/VCU) auch unter ökologischen und Low-Input-Bedingungen durchgeführt werden.**

Patentiertes Saatgut, bei dem Monopolrechte auf natürliche Merkmale den Zugang und die Nutzung durch Landwirt:innen und Züchter:innen blockieren, ist nicht nachhaltig. Keine Nachhaltigkeitsprüfung im Rahmen des Saatgutrechts kann die Risikobewertung für genetisch veränderte Organismen (GVO) gemäß der Richtlinie 2001/18/EG ersetzen.

2. Schaffung eines günstigen Umfelds für die Erhaltung und Entwicklung der Kulturpflanzenvielfalt

Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung in landwirtschaftlichen Betrieben oder Gärten ist für die wirksame Erhaltung der verbleibenden Kulturpflanzenvielfalt von entscheidender Bedeutung, da sie es den Pflanzen ermöglicht, sich an veränderte Umwelt- und Klimabedingungen anzupassen⁵. Diese zeitintensive Arbeit wird in erster Linie von Bäuer:innen und Gärtner:innen durchgeführt, im Gegensatz zu den weitgehend staatlich gelenkten *Ex-situ*-Erhaltungsbemühungen. Gärtner:innen und Landwirt:innen müssen ihre Arbeit zur Erhaltung, Vergrößerung und Entwicklung der Vielfalt frei ausüben können, unabhängig davon, ob sie Mitglied eines formellen Netzwerks für die Saatguterhaltung oder eines bäuerlichen Netzwerks sind oder nicht, und dürfen dabei nicht durch Vorschriften für die Vermarktung von Saatgut für die industrielle Saatgut- und Pflanzenproduktion behindert werden.

4 ETC Group. (2017). Who will feed us? The Industrial Food Chain vs. The Peasant Food Web. Verfügbar unter: <https://www.etcgroup.org/sites/www.etcgroup.org/files/files/etc-whoillfeedus-english-webshare.pdf>

5 FAO. (2019). The State of the World's Biodiversity for Food and Agriculture, S. xxxix Verfügbar unter: <https://www.fao.org/3/CA3129EN/CA3129EN.pdf>

Die Reform muss **für alle Aktivitäten zum Zweck der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Kulturpflanzenvielfalt eine klare Ausnahme von den Vorschriften des Saatgutrechts schaffen**. Der Austausch von Saatgut zwischen Bäuer:innen ist kein kommerzieller Austausch. Er muss daher in den Rahmen der gegenseitigen Hilfe zwischen Landwirt:innen durch den Austausch von Dienstleistungen (Arbeits- und Betriebsmittel) fallen, und zwar entweder unentgeltlich oder mit einer Entschädigung für die entstandenen Kosten. Der **Vorschlag darf keinen neuen Verwaltungsaufwand für diese Tätigkeiten mit sich bringen**, wie z. B. die Verpflichtung für Einzelpersonen oder Netzwerke von Bäuer:innen oder Gärtner:innen, die Tätigkeiten zur Erhaltung oder nachhaltigen Nutzung ausüben, sich als Betreiber offiziell registrieren zu lassen, oder Meldepflichten für Saatgutorganisationen. Jede neue Verpflichtung würde dazu führen, dass Bäuer:innen und Gärtner:innen ihre Erhaltungsarbeit aufgeben oder illegal arbeiten, was sich verheerend auf die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt auswirken würde.

3. Erleichterter Marktzugang für Kulturpflanzenvielfalt

Die bestehenden Rechtsvorschriften beruhen auf dem Grundsatz der Sortenzulassung durch nationale Behörden vor dem Inverkehrbringen. Die bei der Registerprüfung angewandten DUS-Kriterien (unterscheidbar, homogen, beständig) mögen für die industrielle Produktion sinnvoll sein, für eine wachsende Zahl von Erzeuger:innen und Nutzer:innen sind sie jedoch weitgehend irrelevant und diskriminierend. Erstens versperren diese Prüfungen vor dem Inverkehrbringen aufgrund ihrer Kosten, ihrer Komplexität und ihres Verwaltungsaufwands kleinen Akteur:innen und neuen Betrieben den Zugang zum Markt, wodurch sich die Zahl der Marktteilnehmer:innen und die Zahl der angebotenen Pflanzenarten und -sorten verringert. Zweitens verhindern die DUS-Kriterien selbst die Vermarktung von Sorten mit einer größeren genetischen Vielfalt, welche für viele Gärtner:innen und Bäuer:innen durchaus wünschenswert sein kann. Denn sie entsprechen anderen spezifischen Bedürfnissen, wie Geschmack oder kulturellem Erbe und bieten eine größere Widerstandsfähigkeit gegenüber extremen Wetterbedingungen und der Ausbreitung neuer Schädlinge und Krankheiten. **Genetische Vielfalt verleiht dem Saatgut die Fähigkeit, sich besser an eine bestimmte Anbauregion sowie an wechselnde Umwelt- und Klimabedingungen anzupassen, sowohl durch spontane Anpassung innerhalb einer Saison als auch langfristig durch wiederholte Zyklen der Saatgutvermehrung.**

Wie in der „Farm to Fork“-Strategie festgehalten, sollte die Reform den Zugang zum Markt für Saatgut, das vom Industriestandard abweicht, erleichtern. In der Praxis bedeutet dies (i) ein **einfaches Notifizierungsverfahren für „Vielfaltssorten“**, das bestehende „Amateursorten“, Erhaltungssorten und heterogenes Material sowie andere lokal angepasste/anpassungsfähige Sorten erfasst, aber alle Hybriden und GVO ausschließt; (ii) **angepasste, flexiblere Zulassungskriterien für Bio-Sorten**; (iii) die **Ausnahme des Verkaufs von Saatgut an Hobbygärtner:innen** von den Anforderungen an die Sortenzulassung und Saatgutertifizierung.

4. Klare Informationen für die Verbraucher:innen

Die derzeitigen Kennzeichnungsvorschriften des Saatgutrechts sind veraltet und spiegeln eher die Interessen der nationalen Behörden und der Züchter:innen wider als die der Endverbraucher:innen. Die Verbraucher:innen, ob Gärtner:innen oder Bäuer:innen, haben ein Recht auf relevante und klare Informationen auf den Saatgutverpackungen, damit sie eine sachkundige Wahl treffen können. Die **Kennzeichnungsvorschriften für sämtliches Saatgut, das in Verkehr gebracht wird, sollten mindestens folgende Angaben enthalten:**

(i) die Region der Saatguterzeugung, (ii) ob es sich um F1-Hybride handelt und (iii) gegebenenfalls welche geistigen Eigentumsrechte bestehen. Darüber hinaus sollten Informationen über die Züchtungsmethode, einschließlich einer Beschreibung des Elternmaterials und seines Ursprungs, im Katalog für eingetragene Sorten verbindlich vorgeschrieben werden. Diese Transparenzbestimmungen können keinesfalls die notwendige Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von (neuen) GVO gemäß der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung 1830/2003 ersetzen.

Unterzeichner:innen:

ÖSTERREICH

Arche Noah

BELGIEN

Vitale Rassen
Nature & Progrès

BULGARIEN

Agrolink

KROATIEN

Croatian Organic Farmers' Associations Alliance (HSEP)
Zelena mreža aktivističkih grupa (ZMAG)

TSCHECHIEN

Iniciativa Semínkovna
Permaseminka

DÄNEMARK

Vegetarian Society of Denmark
Foreningen Frøsamlerne – Danish Seed Savers

EU/INTERNATIONAL

Corporate Europe Observatory
European Coordination Via Campesina
Navdanya International
SAVE Foundation
Seeds4All

FRANKREICH

Femmes semencières
Le Jardin de Tantugou
Graines de Troc
Le Château de la Bourdaisière

DEUTSCHLAND

Verein zur Erhaltung der Nutzpflanzenvielfalt e.V. (VEN)
Dachverband Kulturpflanzen- und Nutztiervielfalt e.V.
Keyserlingk-Institut - Verein zur Förderung der Saatgutforschung
ProSpecieRara Deutschland

GRIECHENLAND

Peliti Alternative Community

SITO Seeds

Aegilops - Greek Network for Biodiversity and Ecology in Agriculture

UNGARN

Maghaz

ITALIEN

Centro Internazionale Crocevia

Rete Semi Rurali

LETTLAND

Latvian Permaculture Association

LITAUEN

Gamtinės Žemdirbystės Institutas

LUXEMBURG

Som fir d'Erhalten an d'Entwécklung vun der Diversitéit (SEED)

POLEN

Foundation AgriNatura for Agricultural Biodiversity

PORTUGAL

Association Quinta das Águias

RUMÄNIEN

Seminte Traditionale

SPANIEN

Fundación Entretantos

Red de semillas

SCHWEDEN

Sesam

SCHWEIZ

Pro Specie Rara